Beschlussvorlage **2019/332**	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**19.09.2019**	**öffentlich**

Vorlage des städtischen Beteiligungsberichtes 2019

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte städtische Beteiligungsbericht 2019 (☞ Anlage 1) wird gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 4 GO zur Kenntnis genommen.

Es ist nun ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung dieses Berichtes auf der Homepage der Stadt Friedberg unter ☞ www.friedberg.de.

anwesend:	**für den Beschluss:**	**gegen den Beschluss:**

Vorlagennummer: 2019/332

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Um die rechtliche Verpflichtung aus Art. 94 Abs. GO zu erfüllen, erstellt die Stadt Friedberg erstmals für das Jahr 2019 einen Beteiligungsbericht, welcher dem Leser einen Überblick über die wirtschaftliche Tätigkeit der städtischen Beteiligungen in den Rechtsformen des Privatrechts verschaffen soll.

Die kommunalen Unternehmen sind eine wesentliche Säule des kommunalpolitischen Handelns und helfen mit, das Gemeinwohl und die Erfüllung der sozialen Aufgaben der Stadt Friedberg dauerhaft zu sichern.

Der Beteiligungsbericht hat die Aufgabe, einen generellen Überblick über die Unternehmen der Stadt Friedberg zu geben. Der Bericht ist eine Art Nachschlagewerk, mit dem man sich über die Unternehmensziele, Bilanz- und Leistungsdaten, die wesentlichen Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung im Zeitvergleich, kurz über die wirtschaftliche Situation der Beteiligungen und die Personalentwicklung informieren kann. Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotzt privatrechtlicher Ausgliederung für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

Dabei wird künftig durch einen Mehrjahresvergleich auch die zeitliche Entwicklung der Unternehmen aufgezeigt werden.

Der Bericht beschränkt sich nicht nur auf die in Art. 94 Abs. 3 Satz 1 GO zwingend geforderte Darlegung über Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Friedberg mehr als 5 % der Anteile hält, sondern enthält auch weitere summarische Informationen über das städtische Engagement in Zweckverbänden und Vereine, soweit sie wichtige kommunale Aufgaben eigenständig erfüllen.

Der Beteiligungsbericht erscheint nun jährlich und basiert jeweils auf den Daten der geprüften und genehmigten Jahresabschlüsse zum 31.12. des Vorjahres. Maßgeblicher Stand für diesen vorliegenden Beteiligungsbericht 2019 ist somit der 31.12.2018.

Dieser Bericht ist nach der Kenntnisnahme durch den Stadtrat Einsicht für jeden Interessierten bereitzuhalten. Hierzu erfolgt ein ortsüblicher Hinweis im Friedberger Stadtboten auf die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die Veröffentlichung des gesamten Berichtes auf der städtischen Internetseite unter ☞ www.friedberg.de.

2. Ziele des Berichtswesens

Die Stadt Friedberg ist an folgenden Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechtes berichtspflichtig beteiligt:

Stromnetz Friedberg Verwaltungs-GmbH, und
Stromnetz Friedberg GmbH & Co. KG.

Für diese Unternehmen soll der Beteiligungsbericht gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO u.a. folgende Angaben enthalten und darüber Auskunft geben:

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks
  Dieser Gesetzesbegriff bezieht sich auf die Tätigkeit des Unternehmens bzw. auf den Unternehmensgegenstand, der von einem gewissen öffentlichen Zweck getragen werden muss. Die in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fallenden Aufgaben werden stets von einem öffentlichen Zweck getragen.

- Beteiligungsverhältnisse
  Die Beteiligungsverhältnisse geben Auskunft darüber, welchen Anteil die Stadt am gezeichneten Kapital hält und ob weitere private oder öffentliche Hände beteiligt sind.

- Zusammensetzung der Organe der Unternehmen
  Organe von Unternehmen sind grundsätzlich die Geschäftsführung und die Versammlung der am gezeichneten Kapital Beteiligten, also die Gesellschafter. Darüber hinaus kann ein Aufsichtsrat bestellt werden. Die Besetzung der Organe soll namentlich dargestellt werden.

- Ertragslage
  Zentraler Bestand der Ertragslage sind im Wesentlichen das Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz. Soweit möglich, sind Vergleiche mit Vorjahresergebniswerten sowie mit den Planwerten darzustellen. Ein kurzer Bericht über den Geschäftsverlauf kann die Darstellungen ergänzen.
  Bei der Ertragslage ist zu beachten, dass bei der Errichtung von Unternehmen des Privatrechts oder Beteiligungen daran der öffentliche Zweck und nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Weiter ist zu beachten, dass Daten, die zu Wettbewerbsnachteilen des Unternehmens am Markt führen, nicht dargestellt werden können.

- Kreditaufnahmen
  Hier sind die im Berichtszeitraum neu aufgenommenen längerfristigen Kreditbeträge mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu nennen. Kurzfristige Kredite sind nicht zu nennen.

- Personalentwicklung
  Hier werden in Anlehnung eines kommunalen Stellenplanes die Personalstellen sowie die damit verbundenen Kosten im Berichtsjahr dargestellt.

- Bezüge der Geschäftsführer
  Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO sind über die Bezüge der Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans (Geschäftsführer) entsprechende Angaben im Berichtsjahr zu tätigen.

Im Übrigen darf auf den in der Anlage 1 beiliegenden Beteiligungsbericht 2019 verwiesen werden.

3. Beteiligungsmanagement

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurde im Rahmen des letzten überörtlichen Prüfungsberichtes neben der nunmehr bestehenden gesetzlich verpflichtenden Berichtserstellung auch die Einführung eines sogenannten **Beteiligungsmanagements** bei der Stadt Friedberg empfohlen.

Das klassische Beteiligungsmanagement gliedert sich thematisch in

- eine **Beteiligungsverwaltung**

  Die Beteiligungsverwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Überprüfung und Realisierung von Privatisierungsmöglichkeiten. Sie erstellt hierzu Beschlussvorlagen, Satzungen und Verträge. Außerdem überwacht die Beteiligungsverwaltung, ob die Unternehmen formale Kriterien einhalten. Hierzu zählen die Vorgaben der Gemeindeordnung sowie der Gesellschafterin, des Aktien- und des GmbH-Gesetzes.

  Auch die Ausschöpfung von Synergien zwischen den einzelnen Beteiligungsgesellschaften oder zwischen Unternehmen und Gesellschafterin gehört zu den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung. Bei Bedarf initiiert die Beteiligungsverwaltung die Anpassung des Gesellschaftszwecks oder die Liquidation einer Gesellschaft, wenn diese ihre Aufgaben erfüllt hat.

  Die Beteiligungsverwaltung sammelt und dokumentiert sämtliche gesellschafts-, handels- und steuerrechtlich relevanten Unterlagen der Unternehmen zentral. Im Wesentlichen sind dies:

  - Satzungen und Verträge
  - Handelsregisterauszüge
  - Wirtschaftspläne
  - Jahresabschlüsse
  - Prüfungsberichte
  - Unterlagen und Protokolle der Gremiensitzungen
  - Stadtratsbeschlüsse
  - Schriftverkehr mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und anderen externen Beratern

  Die Beteiligungsverwaltung bearbeitet und beantwortet auch Stadtratsanträge und -anfragen und Bürgerversammlungsempfehlungen sowie sonstige Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

- eine **Mandatsbetreuung**

  Die Mandatsbetreuung unterstützt die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsgremien der Unternehmen. Die Mandatsbetreuung berät die Stadt- und Aufsichtsräte über Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten, stellt ihnen die relevanten Informationen zur Verfügung und klärt sie über ihre Rechte und Pflichten auf. Die Mandatsbetreuung bietet/vermittelt den

Mandatsträgern Schulungen zu rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Themenbereichen an.

- ein **Beteiligungscontrolling**

  Unter Controlling versteht man die betriebswirtschaftliche Steuerung der Organisation und der Prozesse eines Unternehmens. Besonders wichtig dabei ist es, alle relevanten Informationen auszuwählen und zu analysieren. Leistungscontrolling umfasst Art und Umfang der fachlichen Unternehmensleistung. Das Finanzcontrolling konzentriert sich auf die Steuerung zentraler betriebswirtschaftlicher Größen wie Gesamterfolg, Vermögensentwicklung, Unternehmensfinanzierung und Liquidität.

  Wesentliche Maßnahmen des Beteiligungscontrollings sind:

  - Entwicklung von Unternehmensstrategien in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften
  - Umsetzung von strategischen Zielen der Gesellschafterin im Rahmen des operationalen Geschäfts
  - Entwicklung eines effektiven, empfängerorientierten Berichtswesens
  - Bildung von zusätzlichen Kennzahlen wie Frauenanteil oder Ausbildungsquote
  - Forderung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Projekt-/Investitionsentscheidungen
  - Regelmäßige Berichterstattung an den Stadtrat über die Controllingergebnisse

Zielsetzung - Optimale Steuerung

Nur wirtschaftlich starke Unternehmen können ihre Aufgaben langfristig erfüllen. Dazu benötigen die Beteiligungsgesellschaften eine hohe Handlungsfreiheit. Gleichzeitig muss die Stadt aber darauf achten, dass Leistungen der Gesellschaften den städtischen Zielsetzungen entsprechen, qualitativ hochwertig, sicher, wirtschaftlich und rechtlich einwandfrei sind.

Die Interessen und finanziellen Spielräume der Stadt unterscheiden sich naturgemäß in vielen Punkten von den privatwirtschaftlich geprägten Zielen der Beteiligungsunternehmen. Das Beteiligungsmanagement muss diese verschiedenen Interessen zusammenführen. Insbesondere müssen politische und finanzielle Risiken rechtzeitig erkannt werden, um Entwicklungen aktiv steuern zu können.

Eine effiziente Betriebsführung soll eine angemessene Verzinsung des im Unternehmen gebundenen städtischen Vermögens sichern. Bei Unternehmen, die auf Grund ihres Satzungszwecks oder ihrer Vorgaben nicht kostendeckend arbeiten können, sollen städtische Transferleistungen minimiert werden.

Folgende Ziele bestimmen die Aufgaben des Beteiligungsmanagements

1. Der Stadtrat muss nachvollziehen können, ob und wie seine politischen Vorgaben an die Beteiligungsunternehmen erfüllt werden.
2. Die Aufsichtsräte sollen ihre gesetzliche Kontrollfunktion ausüben können. Die Vorgaben des "Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz in Unternehmen (KonTraG)" ermöglichen dies.

3. Die Stadtverwaltung muss die Grundlagen für ihre Finanzplanung erhalten.
4. Die Beteiligungsunternehmen benötigen klare Vorgaben und schnelle Entscheidungen, um ihren Auftrag im Wettbewerbsumfeld erfüllen zu können.

Dieses oben beschriebene Beteiligungsmanagement, das inhaltlich weit über die vorgenannte Berichtspflicht hinausgeht, kann aufgrund der derzeit fehlenden qualifizierten Personalressourcen im Finanzreferat **nicht realisiert** werden.